

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

300 (20.12.1879)

Beilage zu Nr. 300 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 20. Dezember 1879.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Dez. (Ausführlicher Bericht der 16. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey.)

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten und erhält Abg. v. Feder das Wort zur Begründung seiner Motion „Die Abänderung der Städteordnung betreffend“.

Abg. v. Feder: Bevor ich auf eine Besprechung seiner Anträge selbst näher eingehe, möchte man ihm einige persönliche Bemerkungen über den Standpunkt, den er einnehme, erlauben; sein Standpunkt sei ein praktischer, ein Erfahrungspunkt. Nachdem er in Mannheim sechs Jahre das Amt eines Stadtrathes und dann das eines Stadtverordneten-Vorstandes bekleidet habe, sei ihm manche Gelegenheit geworden, Erfahrungen über die Vortheile und Nachteile in diesen Gebieten zu machen, und zwar so, wie sie sich im Leben zeigten. Es sei nicht Lust zur Opposition, was ihn heute bewege, sondern Interesse an der Sache selber. Die Erfahrungen, die er nachher dem Hause vorzutragen die Ehre habe, hätten sich im ganzen Lande befestigt.

Zur Sache selber bemerke er: Mit Einführung der Städteordnung hätten wir die alte Bürgergemeinde verlassen und seien zur Einwohnergemeinde übergegangen; es sei dies notwendig gewesen, weil der Kreis der Bürger sich immer mehr verengert habe, so daß hätte man in dieser Sache nichts gethan, die Verwaltung der größeren Städte zuletzt in die Hände einzelner weniger Familien übergegangen wäre, während auf der andern Seite der Kreis der Staatsbürger immer mehr sich erweiterte. Von einer Rückkehr zum Alten könne keine Rede mehr sein, sondern er wolle die Mängel des neuen Zustandes, die sich erfahrungsgemäß ergeben, beseitigen. Er sei kein vorlauter Tadler, allein er müsse behaupten, die Städte leiden jetzt an einer Schwäche der inneren Organisation. Diese sei es hauptsächlich, welche er zur Förderung bringen wolle.

Die Punkte, welche er besonders tadeln müsse, seien folgende:

- 1) Schon die äußere Fassung der Städteordnung sei keine präcise, verschiedene Bezeichnungen der alten Ordnung seien untermischt mit solchen der neuen gebraucht, so die Titel Stadtrath und Gemeinderath. Dies sei jedoch nur formaler Natur. Etwas wichtiger erscheine ihm die Bestimmung des § 7 a. Bei der Trennung der Polizeigewalt von der Gemeindeverwaltung, wie es hier vorgehien, habe die städtische Verwaltung keine zuverlässige Kenntniss von der Einwohnerzahl der Gemeinde mehr, sie erfahre von den Mitgliefern derselben nur, wenn es sich um eine Wahl in den Bürgerausschuß handle, oder höchstens bei Veranlassung einer nachträglichen Steuerreklamation, während es doch nöthig wäre, die Existenz derselben näher zu kennen, deren politische Pflichten man in Anspruch nehmen mußte. Diese Freiheit gehe ihm zu weit, es scheine ihm eine Ergänzung des § 7 in Bezug auf das Anmeldeverfahren dringend notwendig.

Was das Wahlklassen-System anbelange, so hätte sich gerade hier in Mannheim bedeutende Uebelstände gezeigt zu Gunsten der 3. Klasse und werde die Absicht des Gesetzes, welches in die 2. Klasse eine Art Regulator zwischen die 1. und 3. Klasse setzen wollte, nicht erreicht.

Der dritte Punkt sei der, daß das Stadtverordneten-Kollegium keine selbständige Stellung habe; man wäre lieber dem Vorbild aus Norddeutschland gefolgt, statt jenes Kollegium mit dem Stadtrath in so enge Verbindung zu bringen. Das Verhältnis beider zu einander habe so lange keine Uebelstände gezeigt, als die Regierung die Hand auf die Städte gelegt habe, sobald sie aber mündig erklärt worden seien, wären die Mißverhältnisse sofort zu Tage getreten; die Stadtverordneten hätten keinen richtigen Einblick in die städtischen Verhältnisse; das Stadtverordneten-Kollegium müsse deshalb eine mehr selbständige Stellung bekommen. Die Folge wäre Apathie gegen alle Gemeindangelegenheiten und Mangel an Interesse.

Der letzte Beschwerdepunkt sei im § 26 der Städteordnung, bezüglich der Entlassung der Bürgermeister, enthalten, und gerade hier habe er sehr mißliebige Erfahrungen gemacht; dieser Paragraph sei zu unbestimmt und allgemein, kein Beamter des Staates sei in dieser Beziehung so gestellt, wie der Oberbürgermeister. Man möge für die von ihm bezeichneten Beschwerdepunkte Abhilfe treffen und die Städteordnung mit Festigkeit umgeben.

Ministerialpräsident Stöcker: Der geehrte Hr. Antragsteller habe in seinem interessanten Vortrag eine Anzahl von Mängeln berührt, von denen man sagen könne, einige oder wenigstens einer davon werde von der Großh. Regierung selbst als abänderungsbedürftig erklärt, andere seien derart, daß man ihnen gegenüber beinahe mit eben so viel Gründen für wie gegen auftreten könne, somit Zustände bezeichnen, die wirklich sehr diskutabler Natur seien, wieder andere seien derart, daß ihre Beseitigung nur mit Mitteln erfolgen könne, welche vielleicht noch größere Mängel hervorrufen könnten, und andere gehörten in die Kategorie jener Dinge, bei deren Betrachtung man sich auf vollständig entgegengesetzten Standpunkten befinde, wo nämlich der Eine etwas für einen Mangel hält, was der Andere für einen Vorzug erklären müsse, von dem im öffentlichen Interesse nicht abgegangen werden könne.

Wenn er nun im Anfang gesagt habe, daß heute Mängel berührt worden seien, deren Abhilfe ein Bedürfnis erscheine, so könnte man mit Recht an die Großh. Regierung die Frage richten, weshalb sie nicht zu einer solchen Abhilfe schon ge-

sritten sei. Die Stellung, welche die Großh. Regierung der Gesetzgebung gegenüber einnehme, sei den Herren Abgeordneten schon verschiedene Male dargelegt worden; sie bestrebe darin, daß an und für sich eine Aenderung der Gesetzgebung, um richtig zu wirken, nur da eintreten solle, wo ein klares Bedürfnis vorliege, daß Abhilfe auf anderem Wege nicht zu erwarten stehe. Dieser Gesichtspunkt werde namentlich für die Arbeiten des gegenwärtigen Landtages in's Auge zu fassen sein, weil die Großh. Regierung nach den so großen und beschwerlichen Arbeiten des jüngst verflorenen Landtages wohl mit Recht eine Pause in den Arbeiten der Gesetzgebung eintreten lassen wollte. Der Mißstand, von dem er gesprochen habe, sei, wie Antragsteller bemerkt habe, gerade in Mannheim hervorgetreten. Die Großh. Regierung würde an dessen Beseitigung schon gegangen sein, wenn sie schon im Besitze des nöthigen Materials wäre; insbesondere seien noch aus vier Städten Gutachten über diese Frage ausständig, ebenso entbehre sie noch des Gutachtens des Stadtrathes; dann fehle auch eine andere Hauptsache. Der Antragsteller habe schon bemerkt, daß die neue Steuererschätzung eine Verschiebung der Wählerklassen zur Folge gehabt habe, man habe nun eine weitere Steuererhöhung in Aussicht zu nehmen, die für eine Gemeinde wichtig sei und die sich auf das neue Gemeindesteuer-Gesetz gründe; wie sich dieses in seinem Erfolge zeigen werde, könne man bis jetzt noch nicht beurtheilen, weil die neuen Einrichtungen bis jetzt noch nicht in's Leben getreten seien, wenigstens nicht insoweit, daß sich die Wirkung auf jede Wählerklasse bestimmen ließe. Dieser allein als der alsbaldigen Abhilfe bedürftig erscheinenden Frage gegenüber sei die Großh. Regierung noch nicht in der Lage, gesetzgebend vorzuschreiten, weil das erforderliche Material zur Beurtheilung fehle; es sei auch nicht in solchem Grade dringend notwendig, daß die Gemeinden nicht funktionieren könnten. Es sei der Mißstand in Mannheim hervorgetreten, aber nicht als solcher, durch den die Gemeindeverwaltung sistirt wäre; in allen andern Städten mögen allenfalls solche Mißstände auch vorhanden sein, aber ob in dem gleichen Umfange wie in Mannheim, sei bis jetzt nicht bekannt geworden.

Außerdem fänden in nächster Zeit keine Wahlen des Bürgerausschusses statt; es werde also das, was wir hier zu beklagen hätten, eine den Absichten des Gesetzes widersprechende Verschiebung der Wählerklassen, nicht von den behaupteten Nachtheilen sein.

Was nun die Motion des Herrn Abgeordneten im Allgemeinen betreffe, so sei er keineswegs genehmigt, derselben entgegenzutreten; dem Hause sei bekannt, daß gerade auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, so lange wenigstens er die Ehre habe, dieses Ressort zu vertreten, die Großh. Regierung bei allen hierher bezüglichen Gesetzesvorschlägen sich geneigt gezeigt habe, im weitesten Umfange nicht allein die Interessen, sondern auch die öffentliche Meinung über das, was Seitens der Großh. Regierung beabsichtigt werde, sich äußern zu hören. Die Großh. Regierung sei der Meinung, daß eine Institution, die eine öffentliche Beleuchtung nicht erträgt, auch ihre Existenz nicht verdiene. Wie sie bei einer Reihe von Gesetzentwürfen im weitesten Umfange Selbstverwaltungsoorgane und Interessentkreise über ihre Ansichten ein Gutachten eingeholt habe, so könne es auch nur willkommen sein, die Wünsche und Beschwerden bezüglich einer so wichtigen Institution, wie die Städteordnung der Beleuchtung und Kritik des kritischen hohen Hauses unterbreitet zu sehen; wenn also die Motion diese Absicht habe, ohne sofort ein Gesetz zu erwarten, so werde sie von Seite der Regierung nur dankbar aufgenommen werden können. Es sei wünschenswerth, gerade wenn Klagen und Beschwerden über gewisse Einrichtungen in der öffentlichen Meinung umlaufen, diese etwas eingehender beleuchtet zu sehen, als bloß in dem Dichte eines noch so vortrefflichen, jedoch nicht nach allen Seiten hin Rücksicht tragenden Vortrags. Hiefür wolle er nur ein Beispiel anführen.

Es sei ein Wunsch geäußert worden bezüglich der Anmeldung Derjenigen, welche in die Stadt einzögen; er müsse darauf aufmerksam machen, daß dieser Wunsch, der auch von dem Mannheimer Stadtrath geäußert wurde, so vorgetragen worden sei, wie wenn der Stadtrath nicht in der Lage wäre, irgend etwas zu erfahren. Die Sache verhalte sich aber so: Die Anmeldung bei dem Stadtrath Mannheim unterbleibe nur deshalb, weil dieselbe von der Staatsbehörde vorgeschrieben sei, welche die Ortspolizei vertritt; aber allmonatlich würden von der Staatsbehörde die sich An- und Abmehenden dem Stadtrath mitgetheilt, so daß dieser vollständig in der Lage sei, das zu thun, was ihm wünschenswerth erscheine; eine doppelte Anmeldung geschehe allerdings nicht. Es beweise auch das, wie hier überall das erforderliche Material genau zu finden sei, um über einen Beschwerdepunkt sich ein vollständig richtiges Urtheil bilden zu können und zeige dies, wie wünschenswerth es für die Großh. Regierung sei, derartige Anträge in einer etwas weiter gehenden Form durch dieses Haus erörtert zu sehen, als wenn nur eine kurze Diskussion sich an den Antrag anschließe und derart die Sache zum Abluß gebracht werde.

Er knüpfe an den Schluß des Vortrags des Hr. Antragstellers den Wunsch, daß, wenn man Einrichtungen treffen, die zur Handhabung der öffentlichen Pflichten dienlich seien, man auch davon Gebrauch machen möge; wir mögen Einrichtungen treffen, wie wir wollen, sobald bei den Betheilig-

ten nicht der gute Wille vorhanden, sich ihrer mit Eifer, Kraft und Hingebung zu bedienen, so werde auch die beste neue Einrichtung die Sache auf dem alten Fleck lassen.

Es kommt von den Abgg. Kiefer, Fieser, Schmidt, Bürlin der Antrag ein, den v. Feder'schen Antrag einer Kommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Fieser begründet den Antrag. Er könne sich im Wesentlichen mit den Ausführungen des Abg. v. Feder einverstanden erklären und in seiner Eigenschaft als früheres Mitglied der städtischen Collegien in Konstanz sei er in der Lage, noch eine Reihe von Beschwerdepunkten vorzubringen. Er hätte von Seiten der Regierung schon auf diesem Landtage eine Vorlage gewünscht. Außer den Beschwerden, wie sie sich aus dem § 7 a ergeben, müsse er hauptsächlich diejenigen bezüglich des Klassen-Wahlsystems betonen. Redner sucht das Vorhandensein dieser Mißstände durch ein ziffermäßiges Beispiel aus der Stadt Konstanz zu beweisen. Er freue sich über die von dem Abg. v. Feder betonte Nothwendigkeit der Stärkung der konservativen ansässigen Elemente, er befürchte von dem von demselben in dieser Richtung gemachten Vorschlag jedoch eine Spaltung der Bürgerschaft in zwei Lager.

Was die Abhebbarkeit der Bürgermeister anbelange, so sei auch er hier der Ansicht, daß ein Mißstand vorliege, der Minister halte sie jedoch für einen derjenigen Punkte, deren Abstellung noch von schlimmeren Folgen sei, als das Uebel selber.

Redner wünscht dringend, daß die ganze Frage noch auf diesem Landtage zur Erledigung komme.

Nachdem Ministerialpräsident Stöcker einige Rahmenangaben des Vordrängers richtig gestellt, erhält

Abg. Kiefer das Wort und betont, daß es sich hier um eine ernste wichtige Angelegenheit handle, die der sorgfältigsten Prüfung bedürfe. Wenn die Regierung in zwei Fällen wegen ihrer Haltung in Angelegenheiten der Absehung von Bürgermeistern von der Presse getadelt worden sei, so liege die Frage nahe, ob nicht der Fehler in der Gesetzgebung liege, er empfehle den Kommissionsantrag.

Nachdem noch die Abgg. Köttlinger und Frech gesprochen und der Abg. v. Feder das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten, wird der Antrag Fieser und Gen. einstimmig angenommen.

Hierauf erhält der Abg. Schneider das Wort zur Begründung seiner Motion „die Abänderung des § 57 des Elementar-Schulgesetzes betr.“.

Es sei keineswegs ein unbilliges Begehren, unentgeltlichen Unterricht für die Elementarschulen zu verlangen, man könne sogar so weit, für alle Schulen Unentgeltlichkeit zu erstreben, denn wenn der Staat, der ein so hohes Interesse habe, daß in seinen Unterthanen der Sinn für Ordnung und Freiheit gepflegt werde, den Unterricht zu einem obligatorischen mache, so möge er auch für die Kosten desselben aufkommen.

Im § 57 liege der Sinn seines Antrages im Prinzip enthalten und hätten auch schon Gemeinden von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so z. B. die Gemeinde Theningen, die Heimathsgemeinde des Abg. Franke; freilich sei die Befugniß beschränkt durch die Bedingung, daß die Gemeinde keine Umlage zu erheben in der Lage sei, was eben jetzt ein seltener Fall wäre: es sei notwendig, daß diese Beschränkung wegfalle.

Er führe hiefür 4 Gründe an:

- 1) den Schulzwang; der Staat verlange ihn in seinem Interesse, das Schulgeld sei für den weniger Bemittelten kein geringes Opfer, sondern werde für Manche eine drückende Last, die den Armen erbittert und Mißstimmung in ihm hervorrufe, wir dürften hier eben keinen idealen Maßstab anlegen, sondern müßten die thatsächlichen Verhältnisse so auffassen, wie sie eben sind.

- 2) Den Militärzwang; dies sei die schwerste Leistung des Einzelnen für die Gesamtheit, eine Leistung an Leben und Gesundheit; diese Last treffe den Minderbegüterten viel schwerer als den Begüterten, und zwar in umgekehrtem Verhältnisse zur Vermögenslage schwerer; der Reiche könne der Arbeitskraft seines Sohnes entbehren, ihn zum Einjährig-Freiwilligen heranzubilden, der Arme bringe dadurch schon in regelmäßigen Zeiten, umsomehr aber, wenn den Sohn im Kriege das Unglück treffe, zu fallen, dem Staate ein ungeheures Opfer.

- 3) Der 3. Punkt seien die indirekten Steuern, welche den Unbemittelten härter drücken, als den Reichen; auch hiedurch würde Ersterer in verhältnismäßig stärkerem Maße zu Leistungen an den Staat herangezogen.

- 4) Der 4. Punkt sei derjenige, welcher auf dem letzten Landtage bei Gelegenheit einer Wahlprüfung besprochen worden sei, daß das Wahlrecht des badischen Staatsbürgers davon abhängig sei, ob er Schulgeld bezahle oder nicht. In Folge dieses Beschlusses gehe eine große Anzahl Wahlberechtigter ihres Wahlrechtes verlustig, und zwar brave, unbescholtene Männer. Man dürfe sich in dieser Zeit nicht wundern, wenn, besonders in einer größeren Handelsstadt, es dem Arbeiter, der 3 bis 5 Kinder in die Schule schicke und der mit dem bescheidensten Verdienste vorlieb nehme, wenn er ihn nur finde, dieses Schulgeld eine schwere drückende Last werde. Er mache auf den Widerspruch aufmerksam, daß die Befreiung vom Schulgelde in einer höhern Schule den Verlust des Wahlrechtes nicht nach sich ziehe.

Keine Zeit sei so geeignet, als die jetzige, auf den Antrag einzugehen; er habe schon eine Reihe von Jahren die Absicht gehabt, diese Motion zu stellen.

Als Mitglied des Bezirksrates und der Gemeindeverwaltung kenne er die Noth der armen Familien, man mache sich keinen Begriff, in welcher elenden Verhältnissen die Leute lebten, in welcher armen Wohnungen; meistens wohnen 4 bis 5 Personen in einem Zimmer, oft hätte eine Familie nur ein Bett und müssten die Kinder auf dem Boden schlafen, und es komme vor, daß diese Leute 1 bis 2 Tage mit einer Leiche im gleichen Raum zusammen sein müssten, da ein Leichenhaus erst jetzt in Angriff genommen werde. Bei solchen Umständen, die am grassesten in größeren Städten auftreten, müsse man dem Armen ein offenes Herz entgegenbringen; die in seinem Antrage enthaltene Forderung wäre eine berechtigte und er sehe darin Angesichts der tatsächlichen Verhältnisse eine wirkliche Entlastung des Armen, er bitte deshalb seinen Antrag anzunehmen.

Ministerialpräsident Stöcker. Hochgeehrte Herren! Wenn ich in der Lage war, bezüglich der ersten, heute vortragenden Motion insofern das Entgegenkommen der Groß-Regierung zuzusichern, als es auch für sie von hohem Interesse sei, eine ausgiebige Erörterung der dort zur Sprache gebrachten Gesichtspunkte zu veranlassen, so bin ich hier dieser 2. Motion gegenüber dies weniger im Stande. Ich verstehe die wohlwollende Absicht des geehrten Herrn Antragstellers keineswegs und ich theile vollständig seine Empfindung, welche er für die nothleidenden Klassen unserer Bevölkerung gezeigt hat. Ich werde mich, so weit es mich angeht, überall gern mit ihm betheiligen, wo die Beseitigung dieser Nothstände in Frage steht. Alle diese Gesichtspunkte aber scheinen mir mehr der Aufgabe einer humanen umfänglichen Armenpflege und nicht der Frage anzugehören, um welche es sich in dem vorliegenden Falle handelt.

Ich möchte mich dieser Motion gegenüber so stellen, daß es für zweckmäßig erklärt würde, sie nicht zu einer weiteren Erörterung zu ziehen, indem, wie ich glaube, eine Gesetzesvorlage, die eine Folge dieser Motion sein sollte, kaum in Aussicht zu nehmen ist.

Ich habe hierfür folgende Gründe: Einmal möchte ich, um mich eines juristischen Ausdrucks zu bedienen, die Motion angebrachtermaßen zurückweisen. Wenn es sich um die Befreiung vom Schulgelde handelt, sollte man doch wenigstens nicht in der Weise vorgehen, in welcher der geehrte Hr. Antragsteller vorgegangen ist, nämlich in der Weise, daß es in das Ermessen eines Beschlusses des Gemeindefollegiums gestellt ist, Schulgeld zu erheben oder nicht. Der Schulaufwand wird zum Theil aus dem Schulgeld bestritten, und wenn dieses Schulgeld wegfällt, so muß der Aufwand von Denjenigen bestritten werden, die Umlage bezahlen.

Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß wenn das Gemeindefollegium sich im Besitze einer solchen Befugnis befindet, daß alsdann Wahl für Wahl eine Agitation in der von dem geehrten Antragsteller gewünschten Richtung eintritt, es wird die Frage der Befreiung des Schulgeldes auf die Tagesordnung gesetzt und dadurch eine Aera des bedauerlichsten Zwistes unter den Gemeindegliedern eingeleitet werden. Derartige Zustände von den einzelnen Gemeinden ferne zu halten, scheint mir eine oberste Pflicht der Gesetzgebung zu sein. Wenn die Frage wirklich so läge, wie der geehrte Hr. Antragsteller behauptet, dann scheint mir, müßte dieselbe auf dem Wege des Gesetzes, und zwar allseitig geordnet werden; die Sache müßte prinzipiell hier entschieden werden und dürfte nicht übertragen werden in die Kämpfe und Auseinandersetzungen einzelner Gemeinden. Ich

kann mich aber prinzipiell mit dem von dem geehrten Hr. Antragsteller gestellten Antrag nicht befremden. Es liegt nämlich diesem Antrag die Auffassung zu Grunde, daß gewisse Ausgaben, welche dem Einzelnen kraft seiner Pflicht als Familienvater obliegen, auf die Schultern der Allgemeinheit übertragen werden sollen.

Damit befinden wir uns auf einem gefährlichen Wege. Man ist zu leicht geneigt, alle diejenigen öffentlichen Lasten, die auf die weniger Kräftigen fallen, diesen abzunehmen und der Gesamtheit zuzuwenden. Auf diesem Wege wird es dahin kommen, daß der Kreis derjenigen, denen man Lasten abnimmt, sich immer mehr erweitert und der Kreis derjenigen, die Lasten tragen sollen, sich immer mehr verengert, bis wir an dem Rand der Zahlungs- und Leistungsunfähigkeit angelangt sind. Vergegenwärtigen wir uns hier eindringlich, daß, wenn wir den Kreis der Freiheiten und Befugnisse der Bevölkerung erweitern, wir damit auch den Pflichtentkreis erweitern müssen, und wenn wir jemand die Befugnis geben, eine Familie zu gründen, so müssen wir ihm in erster Linie zumuten, für die primitivsten Forderungen der Familienpflichten aufzukommen. Es ist durch die großen Opfer des Staates und der Gemeinde den Eltern der Unterricht ihrer Kinder außerordentlich erleichtert, aber den letzten Rest der hier vorliegenden Elternpflicht dadurch zu verwischen, daß der Beitrag für den Unterricht in Gestalt des Schulgeldes wegfällt, das scheint mir geradezu eine zerkündernde Handlung für die Ordnung der Gesellschaft zu sein. Ich kann mich also mit dem Herrn Antragsteller bezw. mit dessen Antrag deshalb nicht befremden, weil nach meiner Auffassung die Selbstverantwortlichkeit, die Pflicht des Einzelnen, für sich selbst aufzukommen, in den Vordergrund der Staatsgemeinschaft gestellt werden muß, wenn diese Gemeinschaft überhaupt aufrecht erhalten werden kann.

Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, auf diese Motion nicht einzugehen und damit in Folge kommissarischer Berathung dieselbe nicht zum Gegenstand weitläufiger Erörterungen in diesem hohen Hause zu machen, die möglicherweise aufregend und verwirrend wirken könnten. Ich bezeichne die Stellung der groß. Regierung dahin, es möge auf eine weitere Behandlung dieser Motion nicht eingegangen werden.

Von den Abg. Schmidt, Frech, Sträbe, Fieser u. wird ein Antrag eingebracht, über den Antrag Schneider zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Sträbe erhält das Wort: Er befindet sich mit dem Abg. Schneider bei dieser Frage in diametraler Gegenseite; Redner hält das Schulgeld für eine populäre Abgabe; wenn gesagt werde, es sei dies eine drückende Last, so glaube er das nicht, gerade über die Entrichtung des Schulgeldes habe er noch Niemanden klagen gehört; in sämtlichen Lehrerversammlungen sei anerkannt worden, daß gerade die Entrichtung des Schulgeldes im Interesse der Schulordnung, der pädagogischen Autorität von größter Bedeutung sei, es habe sich auch gezeigt, daß diejenigen Kinder, welche die Lehrmittel geschenkt erhielten, am allerleistungsfähigsten damit umgehen.

Wenn dem Antrage Schneider übrigens eine Politik zu Grunde liege, so müsse er es beklagen, lieber hätte er es gesehen, wenn er dann gleich direkt eine Aenderung des § 35 der Wahlordnung angestrebt hätte.

Abg. Bürklin spricht sich ebenfalls gegen den Antrag Schneider und Gen. aus; er könne sich den Ausführungen des Abg. Sträbe anschließen. Nirgends habe man in der

That noch eine Unzufriedenheit gerade gegen das Schulgeld bemerkt, er halte den Gedanken einer Abschaffung des Schulgeldes für einen höchst unzeitgemäßen und ungewissen. Eine Vergleichung des Schulzwanges mit dem Militärzwange sei unstatthaft; bei diesem verlange der Staat etwas und gebe etwas dafür, dort gebe der Staat etwas und müsse deshalb etwas dafür verlangen.

Redner zieht die Gesetzgebung anderer Länder über diese Materie in eine kritische Erörterung.

Die eigentliche Spitze des ganzen Antrags Schneider sei gegen den § 35 der Wahlordnung gerichtet; Abg. Schneider möge einen Antrag auf Aenderung der Wahlordnung stellen. Was die Nothlage betreffe, so brauche man nicht gerade Stadtrath zu sein, um solche traurige Bilder zu finden; er könne einen engeren Zusammenhang derselben jedoch mit der vorliegenden Frage nicht finden.

Von den Abg. Lender, Förderer, Hansjacob, Baumstark, Bader kommt hierauf ein Antrag ein, den Antrag Schneider zur Prüfung des tatsächlichen Verhältnisses an eine Kommission zu überweisen, um im Wege der Gesetzgebung eine Aenderung herbeizuführen.

Abg. Lender motivirt den Antrag seiner Fraktionsgenossen; die Wahrheit liege auch hier in der Mitte; er könne sich nicht vollständig entschließen, auf den Antrag einzugehen, jedoch Angesichts der Nothlage sei es zweckmäßig, die tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

Abg. Bür: Er könne dem Antrag Schneider nicht beistimmen. Der Schulzwang sei nicht sowohl im öffentlichen, als im Interesse eines jeden Einzelnen eingeführt worden; der Staat könne es nicht dem Ermessen eines gewissenlosen Vaters oder einer Mutter überlassen, über die Frage der Ausbildung des Kindes zu entscheiden, sondern er müsse sein obervormundschaftliches Recht geltend machen.

Das trübe Bild der Arbeits- und Wohnungsverhältnisse treffe leider zu, es sei jedoch nicht im Interesse des Staates, jene Personen zur Wahlurne zu ziehen, wie der Antrag Schneider indirekt beabsichtige.

Abg. Jungmann verteidigt den von ihm unterschriebenen Antrag; es sei ja möglich, daß in der Kommission eine andere Lösung der Frage gefunden werde; der Vorschlag des Abg. Schneider sei keineswegs ein so unerhörtes, daß er nicht in einer Kommission besprochen werden könne.

Nachdem noch der Abg. Kiefer sich in längerer Ausführung gegen den Antrag ausgeprochen, und namentlich bemerkt, es sei der Schulzwang keine Härte, es sei eine Gegenpflicht des Einzelnen gegen das ihm vom Staate gewährte Bürger- und Freiheitsrecht, wird ein Antrag auf Schluß der Diskussion angenommen.

Es erhält sodann der Abg. Schneider das Schlufwort. Er betont, daß mit allen schönen Redensarten nicht geholfen sei, daß man die besprochene sich erheben willende Leidenschaft am besten dämpfen könne, wenn man einer gerechten Forderung willfahre.

Der Präsident bringt hierauf zuerst den weitgehendsten Antrag des Abg. Sträbe u. Gen. auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung; da derselbe angenommen wird, fällt die Abstimmung über die beiden andern Anträge weg.

In unserem gestrigen Berichte über die 15. Sitzung der Zweiten Kammer ist in der Rede des Herrn Staatsministers Ludau Seite 2 der Beilage Nr. 299 Spalte 1 Zeile 10 von unten das Wort „nicht“ ausgelassen; es muß deshalb heißen: „Wenn es auch wünschenswerth wäre, daß die Benützung des Beltes nicht an erschwerte Bedingungen geknüpft werden könnte.“

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 18. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dezember-Januar 230.50 per April-Mai 238.50 per Mai-Juni 240. Roggen per Dezember-Januar 169. per April-Mai 174.75 per Mai-Juni 178.50. Rüböl loco 54.80, per Dezember-Januar 54. per April-Mai 55.40. Spiritus loco 61.50, per Dezember-Januar 61.10, per April-Mai 62.50, per Mai-Juni 62.75. Hafer per Dezember-Januar 143. per April-Mai 150.50. Debet.

Wien, 18. Dez. (Schlußbericht.) Weizen, loco hiesiger 24. loco fremder 23.50, per März 24.10, per Mai 24. Roggen loco hiesiger 19. per März 17.80, per Mai 17.70. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 30.80, per Mai 29.40.

Bremen, 18. Dez. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.30, per Januar 8.20, per Januar-März 8.35, per April-Juni

8. Niedriger. — Amerikanisches Schmelzschmalz (Wilcox), nicht bezahlt, 40 1/2.

Paris, 18. Dez. Rüböl per Dez. 79.50, per Januar 79.50, per April 80.50, per Mai-August 82. Spiritus per Dez. 69.75, per April 69.50. — Butter, weißer, disp. Nr. 8 per Dez. 75. per April 75.50. — Weiz. 8 Marken. per Dez. 72. per April 72.50, per März-April 72.75, per März-Juni 72.75. Weizen per Dez. 34.25, per April 34.25, per März-April 34.25, per März-Juni 34.25. — Roggen per Dez. 24.25, per April 24.50, per März-Juni 24.50.

Amsterdam, 18. Dez. Weizen per März — per Mai 35d. Roggen per März 26 per Mai 20d.

Antwerpen, 18. Dez. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Rühlg. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 1/4 h., 23 1/2 h.

New-York, 17. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 1/2, dto. im Philadelphia 8 1/2, Weiz. 6, Mais (old mixed) 6d, rother Winterweizen 1,55, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havanna-Juder 8 1/2, Getreidefracht 4 1/2, Schmalz Marke Wilcox 8 1/2, Speck 7 1/2.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Dezbr.	Baromet. mer.	Therm. mit. in C.	Therm. höchst. in C.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
17. Abg. 2 Uhr	761,5	-10,6	85	SE.	Klar	heiter.
17. Nacht 9 Uhr	760,6	-12,0	96	SE.	"	"
18. Abg. 7 Uhr	763,8	-15,8	100	Still	"	"
18. Nacht 2 Uhr	763,7	-8,0	81	SE.	Klar	heiter.
18. Nacht 9 Uhr	764,6	-13,4	100	Still	"	"
19. Abg. 7 Uhr	763,8	-9,6	92	NE.	"	"

Verantwortlicher Redacteur: Heinrich Zell in Karlsruhe.

Preise der Woche vom 7. bis 14. Dezember 1879. (Mittelzeit vom Statistischen Bureau.)

Orte.	Weizen					Orte.	Gerst		Butter											Eier		Schmalz		Saarholzen				
	1 Zentner						1 Zentner		1 Pfund											per 10 Stck		1 Liter		1 Zentner				
	11. Dez.	12. Dez.	13. Dez.	14. Dez.	15. Dez.		11. Dez.	12. Dez.	11. Dez.	12. Dez.	13. Dez.	14. Dez.	15. Dez.	16. Dez.	17. Dez.	18. Dez.	19. Dez.	20. Dez.	21. Dez.	22. Dez.	23. Dez.	24. Dez.	25. Dez.	26. Dez.	27. Dez.	28. Dez.	29. Dez.	30. Dez.
Konstanz	12.50	12.50	9.00	10.00	7.50	Konstanz	320	800	170	25	17	15	68	58	50	62	76	66	120	70	30	88	48	32	—	—	—	—
Ueberlingen	12.10	11.75	9.05	9.80	6.80	Ueberlingen	180	200	183	26	16	15	70	60	50	40	50	60	110	70	30	80	38	27	—	—	—	—
Wiesloch	—	—	11.95	—	6.65	Wiesloch	—	—	130	23	17	14	68	56	46	—	60	90	70	35	100	44	24	—	—	—	—	
Stodach	12.00	11.80	9.00	8.65	6.32	Stodach	—	—	185	23	—	18	65	60	40	55	65	100	85	32	80	48	34	150	—	140	130	
Waldkirch	12.10	11.85	8.60	9.75	6.50	Waldkirch	—	—	250	130	24	—	13	60	40	40	65	85	80	32	92	48	24	—	—	—	—	
Göppingen	12.35	—	—	9.75	6.60	Göppingen	260	300	120	24	17	18	60	50	44	60	68	110	80	32	78	42	30	140	120	120	100	
Willingen	—	11.80	9.55	—	6.40	Willingen	210	250	130	22	16	13	—	60	50	45	55	95	85	36	90	44	24	120	100	125	100	
Bonnbrunn	—	—	11.95	—	—	Bonnbrunn	250	300	120	25	—	14	64	52	48	—	60	95	85	28	96	42	28	—	100	100	95	
Wülflingen	13.00	—	10.00	9.50	7.00	Wülflingen	260	250	120	22	18	13	60	45	40	35	55	100	100	30	80	48	32	150	100	130	115	
Freiburg	12.90	—	9.95	10.00	7.55	Freiburg	325	320	110	24	—	15	70	62	62	42	75	60	100	90	86	48	32	150	125	135	—	
Esslingen	—	11.70	—	—	6.35	Esslingen	290	340	100	24	—	13	74	50	—	40	70	84	100	90	28	80	48	28	140	100	120	100
Endingen	—	—	—	—	—	Endingen	330	350	100	—	—	13	68	52	48	70	84	110	85	26	85	45	28	140	88	115	85	
Stetten	12.50	—	—	9.20	—	Stetten	—	—	300	120	24	15	64	50	—	48	50	60	100	80	27	90	50	32	130	84	100	75
Fahr	12.70	—	—	—	—	Fahr	—	—	110	24	—	12	68	50	—	48	50	56	100	70	28	90	48	32	125	100	110	100
Hessenberg	12.00	—	9.50	9.50	7.00	Hessenberg	340	350	—	21	16	14	68	56	—	64	95	70	28	100	52	35	115	90	100	90	75	
Waldkirch	12.45	—	9.00	9.40	7.60	Waldkirch	300	350	183	18	14	13	72	56	56	55	70	60	100	70	94	—	48	36	105	60	100	75
Durlach	—	12.45	—	—	7.00	Durlach	—	—	310	—	—	23	14	60	50	—	50	60	105	70	25	80	30	36	120	80	110	—
Rannheim	12.50	—	9.25	—	7.25	Rannheim	—	—	250	133	21	14	12	—	50	—	58	70	26	90	—	—	—	—	—	—	—	
Waldkirch	12.50	12.00	9.50	9.00	6.30	Waldkirch	220	250	83	21	13	10	60	50	40	45	50	55	88	70	28	90	40	32	140	130	110	100
Wersheim	—	—	9.00	—	6.50	Wersheim	—	—	120	—	—	16	60	52	—	62	60	53	91	73	—	—	—	—	—	—	—	—
Döfel	—	—	9.60	—	8.10	Döfel	220	260	186	25	—	16	64	56	—	72	—	76	104	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasbourg	13.10	—	18.70	—	10.00	Strasbourg	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	98	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bürgerliche Rechtspflege.

Konstanzverfahren. Nr. 3014. Pflundersdorf. Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Thum von Pflundersdorf.

Zur Beschaffung über Ansetzung der zwischen dem Gemeindegliedner und seinem Sohne Paul Thum abgeschlossenen Kaufverträge, sowie über den zwischen dem Gemeindegliedner und Holzhändler Wegmann in Wöhrmann abgeschlossenen Pflanzverträge ist Termin zur Klärungsverhandlung auf

Montag den 31. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, vor dem Groß. Amtsgericht hierseits anberaumt.

Pflundersdorf, den 17. Dezember 1879. Herrscher, Gerichtsschreiber des Groß. Amtsgerichts.

Erbeinweisungen. Nr. 713. 1. Nr. 1886. Dretten. Die Wittwe des Friedrich Rudolph Kauffmann, geb. Dehn von Godesheim hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwasige Erbschaften hiergegen sind innerhalb 2 Monate bei uns zu begründen, widrigenfalls dem Begehren stattgegeben würde.

Dretten, den 12. Dezember 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Zell.